

Aktuelle Rechtsprechung zur Vergütungsvereinbarung

Das Repetitorium für das Vergütungsrecht in 16 Einzelfragen

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Die Vergütungsvereinbarung wird für Anwältinnen und Anwälte immer attraktiver, weil sie so eine angemessene Vergütung erzielen können, die den konkreten Aufwand im Mandat berücksichtigt. Sie reagieren damit darauf, dass RVG immer häufiger zu unangemessenen Vergütungen führt und die Quersubventionierung durch lukrative Mandate nicht mehr funktioniert. Inzwischen muss sich die Rechtsprechung immer häufiger mit der Vergütungsvereinbarung beschäftigen. Die wichtigsten Entwicklungen stellt der Autor vor. Wer nicht lesen will, sondern nur Fragen beantworten will: Das Anwaltsblatt-Honorartool führt im Frage-Antwort-Spiel zu einer Checkliste für eine verbindliche Vergütungsvereinbarung.

I. Die Vergütungsvereinbarung: 16 Einzelfragen

1. Beratungshilfe

Bis zum 31. Dezember 2013 waren Vergütungsvereinbarungen nichtig, wenn dem Mandanten Beratungshilfe bewilligt worden war (§ 8 BerHG a.F.). Dieses Verbot wurde zum 1. Januar 2014 aufgehoben. Eine Vergütungsvereinbarung ist jetzt zulässig, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Beratungshilfe aufgehoben wird. Mit Aufhebung der Beratungshilfebewilligung wird dann die Vergütungsvereinbarung gemäß § 158 BGB wirksam und löst die entsprechenden Vergütungsansprüche aus. Soweit die Beratungshilfe nicht aufgehoben wird, können mangels Bedingungseintritts aus der Vergütungsvereinbarung keine Ansprüche hergeleitet werden.

Zeitgleich ist in § 6a Abs. 2 BerHG die Möglichkeit eingeführt worden, dass die Beratungshilfe bei entsprechendem Einkommens- oder Vermögenszuwachs im Nachhinein auf Antrag des Anwalts aufgehoben werden kann. Wird eine Vereinbarung unter der Bedingung der Aufhebung der Beratungshilfe geschlossen, handelt sich insoweit nicht um ein Erfolgshonorar, da die Vergütungsvereinbarung nur an die Aufhebung der Beratungshilfe geknüpft wird, nicht an die Höhe des erzielten Einkommens oder Vermögens.

Hinweis

Als Bedingung für das Inkrafttreten der Vergütungsvereinbarung darf nur der „Aufhebungsakt“ als solcher vereinbart werden. Die Höhe der Vergütung darf nicht an der Höhe des Einkommens- oder Vermögenszuwachses angeknüpft werden.

2. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

Nach § 3a Abs. 3 S. 1 RVG ist eine Vergütungsvereinbarung mit einer bedürftigen Partei nichtig, wenn sich der Anwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung versprechen lässt. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine Vergütungsvereinbarung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung zulässig ist. Dem steht nur scheinbar die Vorschrift des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO entgegen, wonach der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen die bedürftige Partei nicht geltend machen darf. Diese Sperre gilt nur für die originäre gesetzliche Vergütung. Wird die Differenz zwischen Pflicht- und Wahlanwaltsvergütung vereinbart, dann ist diese Vereinbarung wirksam und verbindlich, so dass der Anwalt den Differenzbetrag fordern darf.¹ Die Vereinbarung einer weitergehenden Vergütung, also über die gesetzliche hinaus, bleibt nach wie vor unzulässig.

Hat die bedürftige Partei auf eine insoweit nichtige Vereinbarung über die gesetzliche Vergütung hinaus gezahlt, kann sie ihre Zahlung nach Bereicherungsrecht zurückverlangen (§ 3 Abs. 3 S. 2 RVG). Eine Rückforderungssperre ist nicht vorgesehen. Lediglich im Fall des § 814 BGB ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

Hinweis

Wird die Differenz zwischen Pflicht- und Wahlanwaltsvergütung vereinbart, dann ist diese Vereinbarung wirksam und verbindlich, so dass der Anwalt den Differenzbetrag fordern darf. Weitergehende Vereinbarungen sind nichtig.

3. Formvorschriften

Eine Vergütungsvereinbarung muss nach § 3a Abs. 1 RVG vier Formerfordernisse wahren. Sie

- bedarf der Textform
- muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden,
- muss anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und
- darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.

Wird die Form nicht gewahrt, so führt dies entgegen einer häufig anzutreffenden Ansicht nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung, sondern lediglich zu deren Unverbindlichkeit. Die Vergütungsvereinbarung bleibt als solche also voll wirksam. Aus ihr kann lediglich keine höhere Vergütung als die gesetzliche hergeleitet werden.² Das bedeutet im Ergebnis also Folgendes:

- Soweit die gesetzliche Vergütung unter der vereinbarten Vergütung liegt, ist die Vergütungsvereinbarung in vollem Umfang wirksam und verbindlich.
- Soweit die vereinbarte Vergütung die gesetzliche übersteigt, ist lediglich der die gesetzliche Vergütung übersteigende Betrag unverbindlich. Im Übrigen ist die Vereinbarung wirksam und verbindlich. Insbesondere Nebenabreden bleiben von der Unverbindlichkeit unberührt.

Hat der Mandant auf eine unverbindliche Vergütungsvereinbarung gezahlt, kann er im Nachhinein nach Bereicherungsrecht den über die gesetzliche Vergütung hinausgehenden Betrag zurückverlangen. Nach der Rechtsprechung des BGH steht die Unverbindlichkeit insoweit dem fehlenden

1 OLG Hamm AnwBl 2018, 170 = AGS 2018, 349 = JurBüro 2018, 374; ausführlich N. Schneider, Vergütungsvereinbarung bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, NJW-Spezial 2016, 91.
2 BGH AnwBl 2014, 758 = AGS 2014, 319 = MDR 2014, 931 = BRAK-Mitt 2014, 220 = NJW 2014, 2653 = RVGreport 2014, 340.

Rechtsgrund gleich.³ Einen Rückforderungsausschluss bei freiwilliger und vorbehaltloser Zahlung kennt die derzeitige Gesetzesfassung – im Gegensatz zu früheren Fassungen des RVG – nicht. Lediglich im Fall des § 814 BGB ist eine Rückforderung ausgeschlossen (§ 4 b S. 2 RVG).

Das Berufen auf die Unverbindlichkeit kann sich allerdings als treuwidrig erweisen. Die Rechtsprechung – insbesondere der BGH⁴ – ist hierzu jedoch sehr zurückhaltend. Das OLG München⁵ hat allerdings eine Treuwidrigkeit bejaht, wenn die Vergütungsvereinbarung zwischen Anwalt und Mandanten über einen längeren Zeitraum widerspruchsfrei praktiziert worden ist. Ebenso hat das LG Berlin⁶ den Einwand des Formverstößes als treuwidrig zurückgewiesen. Dort hatte die Mandantin – eine selbst „erfahrene“ Rechtsanwältin – den Vorschlag zur Vergütungsvereinbarung per E-Mail verfasst und dem Anwalt unterbreitet.

Wird eine Vergütungsvereinbarung formwidrig geschlossen, etwa mündlich, stellt dies keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar.⁷ Dies folgt schon daraus, dass auch mündliche Vereinbarungen wirksam sind. Sie sind lediglich unverbindlich, soweit die gesetzliche Vergütung überschritten wird. Das ist aber nicht berufswidrig, sondern eine sanktionsfreie Sorglosigkeit des Anwalts in eigener Sache.

Hinweis

Ein Verstoß gegen Formvorschriften führt nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung, sondern nur zu deren Unverbindlichkeit. Aus ihr kann lediglich keine höhere Vergütung als die gesetzliche hergeleitet werden. Und es kann in besonderen Konstellationen treuwidrig sein, wenn der Mandant sich auf die Unverbindlichkeit beruft. Allerdings gilt auch: Die Sorglosigkeit des Anwalts in eigener Sache kann leicht vermieden werden.

4. Schuldbeitritt

Die Formerfordernisse des § 3 a Abs. 1 RVG gelten grundsätzlich auch für einen Schuldbeitritt zur Vergütungsvereinbarung. Dem Beitretenden muss deutlich gemacht werden, dass er nicht nur der gesetzlichen Vergütungsschuld des Auftraggebers beitritt, sondern der davon abweichenden, vertraglich geschuldeten höheren Vergütung.⁸ Daher ist ein Schuldbeitritt nur verbindlich, wenn die in der Vergütungsvereinbarung getroffenen rechtsgeschäftlichen Abreden zur vereinbarten Vergütung auch in der Beitrittserklärung enthalten sind oder auf diese Vereinbarungen in der Beitrittserklärung in transparenter Weise Bezug genommen wird.⁹ Bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung dürfte ein formunwirksamer Beitritt allerdings verbindlich sein.

Hinweis

Im Falle eines Schuldbeitritts zu einer vereinbarten Vergütung sollte die Vergütungsvereinbarung, der beigetreten werden soll, im Original oder Abschrift der Beitrittserklärung beigelegt und darauf Bezug genommen werden. Der sicherste Weg ist es, beide Vereinbarungen auch körperlich zu verbinden, so dass eine einheitliche Urkunde entsteht.

5. Erfolgshonorar

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 4 a RVG zulässig.

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars scheidet daher aus, wenn das Mandat bereits (zur gesetzlichen Vergütung) angenommen worden ist. In diesem Fall steht ja bereits fest, dass der Auftraggeber ohne eine erfolgsorientierte Verein-

barung nicht von der Beauftragung des Anwalts abgehalten worden ist. Der Abschluss einer nachträglich erfolgshonorarabhängigen Vereinbarung ist daher berufswidrig.¹⁰

Eine Ausnahme mag vielleicht dann gelten, wenn während des Mandats beim Auftraggeber Vermögensverfall eintritt und er ohne Erfolgshonorar nicht in der Lage wäre, das Mandat fortzusetzen. Insoweit dürfte man ein Erfolgshonorar ebenfalls für zulässig halten. Anderenfalls müsste der Auftraggeber das Mandat zunächst kündigen. Von der Neuerteilung des Mandats wäre er dann aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse abgehalten. Das wäre aber unnötige Förmerei.

Hinweis

Wenn das Mandat bereits zu RVG-Gebühren angenommen worden ist, kann nachträglich kein Erfolgshonorar vereinbart werden (solange der Mandant nicht in Vermögensverfall gerät und ohne Erfolgshonorar das Mandat nicht fortgesetzt werden kann).

6. Zeittaktklausel

Höchst strittig ist, ob eine Zeittaktklausel zulässig ist, also ob vereinbart werden darf, dass der Anwalt in bestimmten Zeittakten, in der Regel je angefangene 15 Minuten, abrechnet.

Eindeutig ist, dass der Anwalt eine solche Aufrundung nicht von sich aus vornehmen darf. Erforderlich ist vielmehr eine entsprechende Vereinbarung.¹¹

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf verstößt eine formularmäßige 15-Minuten-Zeittaktklausel wegen Benachteiligung des Mandanten gegen § 307 BGB.¹² Das LG München¹³ und das OLG Schleswig¹⁴ haben keine Bedenken gegen solche Zeittaktklauseln. Nach Auffassung des BGH¹⁵ handelt sich um eine Frage von Treu und Glauben (§ 242 BGB) im Einzelfall, die der grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich sei und daher auch keine höchstrichterliche Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordere.

Das LG Köln¹⁶ hat demgegenüber in zwei aktuellen Entscheidungen eine formularmäßige 15-Minuten-Zeittaktklausel wegen Benachteiligung des Mandanten gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB als unwirksam angesehen, weil sie strukturell geeignet sei, das dem Schuldrecht im Allgemeinen und dem Dienstvertragsrecht im Besonderen zugrunde liegenden Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzprinzip) empfindlich zu verletzen, wodurch der Verwendungsgegner unangemessen benachteiligt werde.

3 AnwBl 2016, 79 = AGS 2015, 557 = MDR 2015, 1445 = NJW-Spezial 2016, 28.

4 AnwBl 2016, 79 = AGS 2015, 557 = MDR 2015, 1445 = NJW-Spezial 2016, 28.

5 UrL v. 25.10.2017 – 15 U 889/17 Rae.

6 UrL v. 5.12.2017 – 14 O 464/16.

7 AnwGH Hamm AnwBl 2017, 1003 = BRAK-Mitt 2017, 243 = AGS 2017, 494 = NJW-Spezial 2017, 573 = RVGreport 2018, 199.

8 BGH AnwBl 2016, 692 = BRAK-Mitt 2016, 200.

9 OLG München, UrL v. 25.10.2017 – 15 U 889/17 Rae.

10 AnwG Köln AGS 2019, 50 m. Anm. Schons.

11 OLG Karlsruhe AnwBl 2015, 182 = AGS 2015, 9 = NJW 2015, 418 = JurBüro 2015, 78 = FamRZ 2015, 782 = NJW-Spezial 2015, 28.

12 NJW-RR 2007, 129; bestätigt in AnwBl 2010, 296 = AGS 2010, 109 = NJW-Spezial 2010, 187.

13 AGS 2010, 284 = BRAK-Mitt 2010, 148.

14 AnwBl 2009, 554 = AGS 2009, 209 = RVGreport 2009, 17.

15 AnwBl 2009, 554 = AGS 2009, 209 = RVGreport 2009, 17.

16 AnwBl 2017, 560 = AGS 2017, 164 = NJW-Spezial 2017, 284 = RVGreport 2017, 214 = BRAK-Mitt 2017, 183; AnwBl 2018, 170 = AGS 2018, 108 = BRAK-Mitt 2018, 97.

Unbedenklich ist dagegen die Aufrundung auf volle 15 Minuten am Ende eines Tages.¹⁷

Hinweis

In Anbetracht der Uneinigkeit in der Rechtsprechung und der wenig hilfreichen Entscheidung des BGH muss der Anwalt für sich entscheiden, ob er von einer Zeittaktklausel Gebrauch machen will. Entscheidet er sich hierfür, sollte er darauf achten, diese Klausel mit „Augenmaß“ anzuwenden, um nicht den Anschein zu erwecken, mit der Zeittaktklausel Abrechnungszeiten generieren zu wollen (so im Fall des LG Köln¹⁸ – Aufrundung des Zeitvolumens um ca. 30 Prozent).

7. Genehmigungsfiktion

Wird eine Abrechnung nach Zeiteinheiten vereinbart, ist eine Klausel, nach der die abgerechneten Zeiten als anerkannt gelten, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Abrechnung widerspricht, wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.¹⁹

Hinweis

Das Problem kann man leicht „entschärfen“, wenn man periodische – am Besten monatliche – Abrechnungen vereinbart und dafür Sorge trägt, dass die Rechnungen zeitnah bezahlt werden. Mit der Zahlung gilt die Abrechnung zwar auch nicht als genehmigt. Es dreht sich jedoch die Darlegungs- und Beweislast. Nicht der Anwalt muss die angefallenen Stunden beweisen. Der Mandant muss jetzt den Gegenbeweis führen.

8. Zukünftige Mandate

Eine Klausel, wonach eine Vergütungsvereinbarung für sämtliche, auch zukünftige Mandate des Auftraggebers gelten soll, sofern nicht andere Vergütungsvereinbarungen in Textform getroffen werden, ist nach Auffassung des LG Köln wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Gegenüber Verbrauchern müssten die Voraussetzungen der Einbeziehung von AGB grundsätzlich bei jedem einzelnen abzuschließenden Vertrag neu erfüllt werden; dies sei bei einer Klausel, die uneingeschränkt auch für zukünftige Mandate gelten soll, evident nicht gegeben. Die Voraussetzungen des § 305 Abs. 3 BGB, also einer entsprechenden Rahmenvereinbarung, seien hier in der Regel nicht gegeben, schon weil die zukünftigen Rechtsgeschäfte mangels Gleichförmigkeit der denkbaren Mandate nicht konkret bezeichnet und bestimmbar seien. In die gleiche Richtung geht das OLG Karlsruhe,²⁰ das insoweit eine ausreichende Bestimmtheit fordert; bei einer Vergütungsvereinbarung müsse eindeutig feststehen, für welche Tätigkeiten der Auftraggeber eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll; eine pauschale Bezeichnung der anwaltlichen Tätigkeit lasse nicht den Schluss zu, dass die Vergütungsvereinbarung ohne jede zeitliche Beschränkung auch für alle zukünftigen Mandate gelten solle.

Hinweis

Soll eine Vergütungsvereinbarung für mehrere Mandate gelten, so müssten diese entweder in der Vereinbarung hinreichend konkret bestimmt werden (zum Beispiel „in allem Familiensachen Müller ./.. Müller“) oder der Anwalt muss für jedes Mandat eine eigene Vergütungsvereinbarung abschließen.

9. Abrechnung von Reisezeiten

Will der Anwalt sein Zeithonorar auch für Reisezeiten abrechnen, muss dies vereinbart werden. Reisezeiten sind ansonsten grundsätzlich nicht abrechenbar.

Wird einerseits vereinbart, dass Reisezeiten nach Stundensatz abzurechnen sind, andererseits aber vereinbart, dass die gesetzlichen Auslagen zu vergüten sind, so ist dies widersprüchlich und führt zur Unwirksamkeit der Vereinbarung des Stundensatzes für Reisezeiten. Nach der gesetzlichen Regelung erhält der Anwalt für Abwesenheitszeiten ein Abwesenheitsgeld nach Nr. 7005 VV, das sich nach der Dauer der Abwesenheit staffelt. Damit werden die Reisezeiten des Anwalts abgegolten. Eine „Doppelvergütung“ dahingehend, dass zusätzlich auch noch ein Stundenhonorar gezahlt wird, ist nicht zulässig.²¹

Hinweis

Will ein Anwalt eine Vergütung für Reisezeiten vereinbaren, muss dies zum einen ausdrücklich in die Vereinbarung aufgenommen werden. Zum anderen darf nicht zugleich der Auslagentatbestand der Nr. 7005 VV vereinbart werden.

10. Gebührenunterschreitung

Nach § 49 b Abs. 1 BRAO ist es in einem gerichtlichen Verfahren unzulässig, eine geringere Vergütung als die gesetzliche zu vereinbaren. Lediglich für außergerichtliche Tätigkeiten darf eine geringere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden (§ 4 Abs. 1 S. 1 RVG).

Nach Auffassung des AG München²² ist eine Vereinbarung bereits dann unwirksam, wenn sich aus ihr die Möglichkeit ergibt, dass die gesetzlichen Gebühren unterschritten werden, also wenn zum Beispiel ein Stundenhonorar vereinbart wird, da im Voraus nicht zu ersehen ist, ob so viel Stunden zu vergüten sein werden, dass die gesetzliche Vergütung erreicht wird. Das gilt auch dann, wenn sich im Nachhinein aufgrund der geleisteten Stunden eine höhere als die gesetzliche Vergütung ergibt. In diesem Fall soll es bei der geringeren gesetzlichen Vergütung verbleiben.

Nach Auffassung des OLG München²³ ist die Vereinbarung mindestens der gesetzlichen Vergütung allerdings dann nicht erforderlich, wenn die vereinbarte Vergütung voraussichtlich die gesetzliche Vergütung erreichen wird. Verlassen sollte sich der Anwalt darauf nicht und zweckmäßigerweise vereinbaren, dass im gerichtlichen Verfahren mindestens die gesetzliche Vergütung geschuldet ist.

Hinweis

Zweckmäßig ist es, immer zu vereinbaren, dass in gerichtlichen Verfahren mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG geschuldet ist.

17 OLG Düsseldorf MDR 2011, 760 = AGS 2011, 366 = NJW-Spezial 2011, 443.

18 AnwBl 2018, 170 = AGS 2018, 108 = BRAK-Mitt 2018, 97.

19 LG Köln AnwBl 2018, 170 = AGS 2018, 108 = BRAK-Mitt 2018, 97.

20 AnwBl 2015, 182 = AGS 2015, 9 = NJW 2015, 418 = NJW-Spezial 2015, 28.

21 OLG München, Urt. v. 25.10.2017 – 15 U 889/17 Rae.

22 AGS 2011, 530.

23 Urt. v. 10.12.2014 – 15 U 5006/12 Rae.

11. Doppelte gesetzliche Vergütung als Mindesthonorar

Anknüpfend an das vorherige Problem hat es das OLG München²⁴ als zulässig angesehen insoweit auch, zu vereinbaren, dass mindestens das Doppelte der gesetzlichen Vergütung geschuldet sei. Eine solche Regelung sei zwar ungewöhnlich, aber unbedenklich.

Hinweis

Wer das Abrechnen nach Zeitaufwand oder nach Pauschale vermeiden will, kann eine Verdoppelung der gesetzlichen Gebühren vereinbaren.

12. Kostenerstattung

Ergibt sich ein *prozessualer Kostenerstattungsanspruch*, dann ist eine vereinbarte Vergütung grundsätzlich nur zu erstatten, bis zur Höhe der (fiktiven) gesetzlichen Vergütung (§ 91 Abs. 2 S. 1 ZPO).²⁵ Das schließt aber die Erstattung einer vereinbarten Vergütung nicht generell aus. Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 ZPO besagt nur, dass die gesetzliche Vergütung immer zu erstatten ist. Sie besagt nicht, dass eine höhere Vergütung nicht ausnahmsweise auch einmal erstattungsfähig sein kann. Dies richtet sich dann aber nach der allgemeinen Vorschrift des § 91 Abs. 1 ZPO. Die Vereinbarung einer Vergütung muss im konkreten Fall notwendig gewesen sein. Dies wird in aller Regel aber nicht der Fall sein.

Auch im Rahmen der *materiell-rechtlichen Kostenerstattung* gelten die gleichen Grundsätze. Hier wird die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB angesehen,²⁶ so dass sich der Erstattungsanspruch grundsätzlich auf die Höhe der gesetzlichen Vergütung beschränkt.

Hinweis

Sowohl prozessuale als auch materiellrechtliche Kostenerstattungsansprüche sind grundsätzlich auf die Höhe der gesetzlichen Vergütung beschränkt. Darauf ist der Mandant in der Vereinbarung hinzuweisen (§ 3 a Abs. 1 S. 3 RVG). Ein fehlender Hinweis führt allerdings nicht zur Unverbindlichkeit der Vereinbarung nach § 4 b RVG, da in § 4 b S. 1 RVG nur auf § 3 a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG Bezug genommen wird, nicht aber auch auf § 3 a Abs. 1 S. 3 RVG.²⁷ Allerdings kann der fehlende Hinweis zum Ersatz des Vertrauensschadens führen, wobei die Darlegungs- und Beweislast beim Mandanten liegt.²⁸

13. Anrechnung vereinbarter Vergütungen

Eine Anrechnung vereinbarter Vergütungen sieht das RVG nicht vor. Eine anstelle einer Geschäftsgebühr vereinbarte Vergütung ist daher auch nicht in Höhe einer hälftigen fiktiven Geschäftsgebühr analog Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen.²⁹

Aus dem gleichen Grund findet im Rahmen der Kostenerstattung auch keine fiktive Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für eine außergerichtliche Vertretung statt.³⁰ Wird also ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch in Höhe einer (fiktiven) Geschäftsgebühr im Erkenntnisverfahren zugesprochen, unterbleibt eine Anrechnung in der Kostenfestsetzung, wenn die erstattungsberechtigte Partei im Erkenntnisverfahren vorgetragen hat, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat, sie aber aus Gründen der Schadensminderungspflicht nur die Erstattung in Höhe der gesetzlichen Geschäftsgebühr verlangt.³¹ Eine Anrechnung ist jedoch im Falle eines Vergleichs nach Treu und Glauben vorzunehmen, wenn mit der Klage neben dem

Hauptantrag ausdrücklich eine nicht anrechenbare „Geschäftsgebühr“ als Schadensersatzanspruch geltend gemacht und auch so begründet worden ist, weil sich der Gegner dann im Vergleich auf eine Anrechnung verlassen durfte.³²

Hinweis

Wird eine vorgerichtliche vereinbarte Vergütung als Schadensersatz im Prozess mit eingeklagt, sollte in der Klagebegründung darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine vereinbarte Vergütung handelt, die lediglich aus Gründen der Schadensminderung nur in Höhe der gesetzlichen Vergütung geltend gemacht wird. Damit wird von vornherein klargestellt, dass eine Anrechnung in der Kostenfestsetzung nach § 15 a Abs. 2 RVG ausscheidet.

14. Form der Abrechnung bei Zeitvergütung

Auch für eine Vergütungsvereinbarung gilt die Vorschrift des § 10 RVG, wonach der Anwalt seine Vergütung nur aufgrund einer ordnungsgemäßen und eigenhändig unterzeichneten Rechnung verlangen kann.

Wird ein Stundenhonorar geltend gemacht, so muss bereits der Abrechnung eine nachprüfbare Zeitaufstellung (sog. Timesheet) beigefügt werden. Anderenfalls ist die Rechnung – unbeschadet ihrer inhaltlichen Berechtigung – nicht einfordern. Der Anwalt muss die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Weise darlegen.³³ Erforderlich ist eine knappe Leistungsbeschreibung, die dem Mandanten die Prüfung der anwaltlichen Tätigkeit ermöglicht.³⁴ Nicht genügend sind allgemeine Hinweise über Aktenbearbeitung, Literaturrecherche und Telefongespräche, weil sie jedenfalls bei wiederholter Verwendung inhaltsleer sind und ohne die Möglichkeit einer wirklichen Kontrolle geradezu beliebig ausgeweitet werden können.³⁵

Hinweis

Die Auflistung der abgerechneten Tätigkeiten sollte sorgfältig vorgenommen werden. Zumindest die wiederholte Verwendung von Allgemeinplätzen ist bedenklich und kann dazu führen, dass die Rechnung als nicht ausreichend betrachtet wird.

Vielfach wird in Vergütungsvereinbarungen geregelt, dass der Anwalt verpflichtet wird, periodisch, in der Regel monatlich, die angefallenen Stunden abzurechnen. Hält er sich nicht daran, begeht er damit eine Vertragsverletzung. Diese Vertragsverletzung ist aber im Ergebnis unerheblich, wenn der Auf-

24 AnwBl 2017, 209 = NJW 2017, 2127 = RVGreport 2017, 372.

25 AnwBl 2018, 301 = NJW 2018, 1477 = AGS 2018, 200 = BRAK-Mitt 2018, 97.

26 KG AnwBl 2015, 627 = AGS 2015, 490.

27 BGH AnwBl 2016, 692 = BRAK-Mitt 2016, 200; OLG Karlsruhe AGS 2015, 9 = AnwBl 2015, 182 = NJW 2015, 418 = FamRZ 2015, 782 = NJW-Spezial 2015, 28.

28 OLG Karlsruhe AnwBl 2015, 182 = AGS 2015, 9 = NJW 2015, 418 = FamRZ 2015, 782 = NJW-Spezial 2015, 28.

29 BGH FamRZ 2009, 2082 = NJW-RR 2010, 359 = RVGreport 2010, 32.

30 BGH AnwBl 2009, 878 = AGS 2009, 523 = NJW 2009, 3364 = RVGreport 2009, 433.

31 OLG Hamburg AGS 2015, 198 = RVGreport 2015, 150; OLG Brandenburg AGS 2013, 41.

32 BGH AnwBl 2015, 274 = AGS 2015, 147 = RVGreport 2015, 72; OLG Köln AGS 2014, 488 = RVGreport 2014, 199.

33 BGH AnwBl 2010, 362 = AGS 2010, 267 = NJW 2010, 1364 = BRAK-Mitt 2010, 146 = JurBüro 2010, 305.

34 OLG Düsseldorf AnwBl 2010, 296 = AGS 2010, 109 = BRAK-Mitt 2010, 90 = NJW-Spezial 2010, 187.

35 BGH AnwBl 2010, 362 = AGS 2010, 267 = NJW 2010, 1364 = BRAK-Mitt 2010, 146 = JurBüro 2010, 305; offen gelassen von OLG Koblenz AnwBl 2010, 724 = AGS 2010, 282 = NSTZ-RR 2010, 326 = RVGreport 2010, 252 = BRAK-Mitt 2010, 277.

traggeber nicht darlegen und nachweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist.³⁶

Hinweis

Wer sich zur periodischen Abrechnung verpflichtet, sollte sich auch daran halten. Anderenfalls beschwört dies nicht nur Schwierigkeiten herauf, weil sich nach längerer Zeit die Abrechnung des Anwalts nicht mehr überprüfen lässt. Zudem kann sich der Anwalt schadensersatzpflichtig machen. Abgesehen davon macht es auch keinen guten Eindruck beim Mandanten, wenn der Anwalt sich nicht an seinen eigenen Vertrag hält.

15. Unangemessenheit der vereinbarten Vergütung

Nach der Rechtsprechung des BGH spricht eine Vermutung für die unangemessene Höhe einer Pauschalvergütung, wenn diese das Fünffache der gesetzlichen Höchstgebühren überschreitet. Diese Rechtsprechung hatte der BGH zunächst zu Strafverteidigergebühren begründet.³⁷ Er hat dann aber klargestellt, dass diese Grundsätze auch in Zivilsachen gelten.³⁸ Wer also ein Pauschalhonorar vereinbart, muss damit rechnen, dass dieses die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache überschreitet, insbesondere dann, wenn der Gegenstandswert gering ausfällt. Es ist dann Sache des Anwalts, darzulegen, dass die Vergütung angemessen ist. Dieser Obliegenheit kann der Anwalt nachkommen, wenn er darlegt und nachweist, welchen Zeitaufwand er für das Mandat hat betreiben müssen. Es ist dann zu fragen, welches Honorar nach einem angemessenen Stundensatz bei diesem Zeitaufwand geschuldet gewesen wäre.

Hinweis

Der Anwalt, der ein Pauschalhonorar vereinbart, ist also gut beraten, eine „zweite Buchführung“ für sich über die geleisteten Stunden zu führen, um im Streitfall seinen Zeitaufwand darlegen und damit den Einwand der Unangemessenheit entkräften zu können.

16. Auslagenpauschale

Nach Auffassung des LG Köln ist eine Vereinbarung, wonach ein bestimmter Prozentsatz des vereinbarten Honorars zusätzlich als Auslagen geschuldet wird, unwirksam und verstößt gegen § 307 BGB. Das LG Köln geht davon aus, die Begrenzung auf 20 Euro entspreche dem Leitbild des Anwaltsvertrages.

Dieser Auffassung ist zu widersprechen. Zum einen entspricht es nicht dem Leitbild des RVG, Auslagen zu begrenzen, da bei konkreter Abrechnung unbegrenzt abgerechnet werden kann. Im Übrigen ist es anerkannt, dass auch Vereinbarungen über Auslagen zulässig sind. Letztlich moniert das LG Köln auch nicht das Überschreiten der 20-Euro-Grenze, sondern dass die Höhe der Auslagen bei solchen Prozentualklauseln unberechenbar und unverhältnismäßig wird. Auch dem ist zu widersprechen. Wird zum Beispiel ein Stundensatz von 200 Euro zuzüglich 10 Prozent Auslagen vereinbart, dann ist faktisch ein Stundensatz von 220 Euro einschließlich Auslagen vereinbart. Ein solcher Stundensatz liegt aber immer noch im Bereich des Üblichen.

Andererseits ist nicht nachzuvollziehen, warum solche Klauseln regelmäßig verwandt werden. Wenn ein Anwalt zu-

züglich zu seinem Stundenhonorar oder seinem Pauschalbetrag einen prozentualen Aufschlag für seine Auslagen vereinbaren will, dann kann er diesen prozentualen Aufschlag doch sogleich in seinen Stundenlohn oder sein Pauschalhonorar einberechnen. Das macht die Sache zudem transparenter und erspart jegliche Rechtfertigung von Auslagen.

Hinweis

Sollen neben einem Pauschal- oder Zeithonorar pauschale Auslagen vereinbart werden, die sich an der Höhe der Pauschale oder des Stundenvolumens orientieren, ist es zweckmäßig, die Auslagen in den Stundensatz oder den Pauschalbetrag „einzupreisen“, um dem Problem des § 307 BGB von vornherein aus dem Weg zu gehen. Abgesehen davon ist diese Art der Vereinbarung auch für den Mandanten transparenter.

II. Fazit: Wachsende Bedeutung der Vergütungsvereinbarung

Die umfangreiche Rechtsprechung zur Vergütungsvereinbarung belegt, dass deren Bedeutung in der Praxis angesichts der seit langem stagnierenden RVG-Gebühren zunimmt und immer mehr an wirtschaftlicher Bedeutung für den Anwalt gewinnt. Umgekehrt werden Mandanten immer kritischer und lassen Vergütungsvereinbarungen häufig im Nachhinein überprüfen. Gerade hier bewahrheitet sich der Satz: „Der Mandant von heute ist der Gegner von morgen“. Umso verständlicher ist es, wie sorglos Anwälte mit ihren eigenen Vereinbarungen umgehen und häufig noch nicht einmal die gesetzlichen Regelungen kennen, geschweige denn die aktuelle Rechtsprechung. Der Beitrag schließt daher mit dem Wunsch, zur Aufklärung der Anwaltschaft und zukünftiger Fehlervermeidung beigetragen zu haben.



Norbert Schneider, Neunkirchen

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er ist Mitglied im Ausschuss RVG und Gerichtskosten des Deutschen Anwaltsvereins.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

³⁶ AGS 2010, 284 = BRAK-Mitt 2010, 148.

³⁷ AnwBl 2005, 582 = NJW 2005, 2142 = AGS 2005, 378 = BRAK-Mitt. 2005, 244; AGS 2010, 109 = BRAK-Mitt 2010, 90 = NJW-Spezial 2010, 187 = AnwBl 2010, 296.

³⁸ AnwBl 2017, 208 = AGS 2017, 63 = FamRZ 2017, 316.